

Verfassungsgerichtsbarkeit und Verwaltungsgerichtsbarkeit

vereinfachung naheliegend, eine solche Rüge im selben verwaltungsgerichtlichen Verfahren "definitiv" zu beurteilen, anstatt die umfassende Prüfung einer separaten Verfassungsbeschwerde vorzubehalten. Denn die zuvor im verwaltungsgerichtlichen Verfahren vor dem Staatsgerichtshof beanstandete Verfassungswidrigkeit einer Gesetzesbestimmung konnte folglich nurmehr mit Verfassungsbeschwerde gegen die verwaltungsgerichtliche Entscheidung des Staatsgerichtshofes angefochten werden. Der Staatsgerichtshof kam nicht umhin, diese Beschwerde für zulässig zu erklären. Er gab zu bedenken, dass er andernfalls "durch eine nicht vom Gesetz abgedeckte Einschränkung seiner Kognition eine Rechtsverweigerung begehen würde", da er – wie erwähnt – im vorausgegangenen verwaltungsgerichtlichen Verfahren die Verfassungsrüge nicht eingehend untersucht hatte.⁸⁶

Es ist wohl einsichtig, dass der soeben in StGH 1989/9 und 10 angesprochene Fall der Verfahrenserweiterung im Wege einer (zusätzlichen) Verfassungsbeschwerde, den der Staatsgerichtshof vermeiden möchte, auch dann nicht eintritt, wenn die "vorfrageweise" Prüfung oder "Vorprüfung" von als verfassungswidrig gerügten Gesetzes- oder Verordnungsbestimmungen vom Staatsgerichtshof als Verfassungsgerichtshof vorgenommen wird. Denn der Staatsgerichtshof würde als Verfassungsgerichtshof in einem vom verwaltungsgerichtlichen Verfahren abgesonderten eigenen Verfahren die fraglichen Rechtsnormen einer verfassungsgerichtlichen Kontrolle unterziehen und entweder deren Verfassungskonformität feststellen oder sie bei Verfassungswidrigkeit aufheben, so dass auch bei diesem Verfahrensablauf eine Verfassungsbeschwerde hinfällig würde. Es braucht also nicht zusätzlich eine Verfassungsbeschwerde bemüht zu werden, um zu einer (umfassenden) Normenkontrolle gelangen zu können.

Gegen eine vom Staatsgerichtshof reklamierte Verfahrensvereinfachung ist nichts einzuwenden. Eine "vorfrageweise" Prüfung oder "Vorprüfung" von als verfassungs- oder gesetzwidrig gerügten Rechts-

⁸⁶ Im gegenteiligen Fall, wenn die in einer Verwaltungsgerichtsbeschwerde integrierte Rüge der Verfassungswidrigkeit einer Norm im verwaltungsgerichtlichen Verfahren vom Staatsgerichtshof als Verwaltungsgerichtshof einer "umfassenden Prüfung unterzogen und somit definitiv beurteilt" worden ist, gibt der Staatsgerichtshof in StGH 1989/9 und 10, Urteil vom 2. November 1989, LES 2/1990, S. 63 (66), zu verstehen, er übrige sich die separate Verfassungsbeschwerde nicht nur, sondern sie sei gar nicht mehr zulässig, so dass eine trotzdem erhobene Verfassungsbeschwerde vom Staatsgerichtshof zurückgewiesen werden müsste.